

der in der Verordnung vom 25. Juni 1876 unter Nr. 1 bis 9 aufgestellten Grundsätze für die Regelung des Tanzwesens den Polizeibehörden derjenigen Städte, in welchen die Revidirte Städte-Ordnung eingeführt ist, nicht länger bloß anheimgestellt bleiben darf, sondern daß gleichmäßige Grundsätze für die Regelung des Tanzwesens in den erwähnten Städten und auf dem Lande vorzuschreiben sind. Dwar ist dabei für einzelne, insbesondere für große Städte, eine Ausnahmestellung befürwortet worden. Die Bewilligung einer solchen ist indessen, wenn die Grundsätze 1 bis 9 der Verordnung vom 25. Juni 1876 für die unter der Revidirten Städte-Ordnung stehenden Städte vorgeschrieben werden, nicht ausgeschlossen, da nach Nr. 3, Absatz 3 dieser Verordnung die Kreishauptmannschaft ermächtigt ist, mit Zustimmung des Kreisausschusses unter besonderen örtlichen Verhältnissen die Festsetzung einer größeren Zahl von Tagen, an welchen regulativmäßig öffentlich Tanzmusik stattfinden darf, zu genehmigen. Demzufolge verordnet das Ministerium des Innern hiermit, daß die in der Verordnung vom 25. Juni 1876 unter 1 bis 9 aufgestellten Grundsätze von jetzt ab auch in denjenigen Städten zu befolgen sind, in welchen die Revidirte Städte-Ordnung eingeführt ist. In diesen Städten gilt dasjenige, was in der Verordnung vom 25. Juni 1876 unter 1 von der Amtshauptmannschaft, unter 5 von Bürgermeister und Gemeindevorstande, unter 6 von der Amtshauptmannschaft festgesetzt ist, vom Stadtrathe bez. der Polizeidirection oder den etwa zuständigen besonderen städtischen Polizeibehörden. Von der unter Nr. 6 der Verordnung vom 25. Juni 1876 ertheilten Ermächtigung, öffentliche Tanzmusiken an anderem als den regulativmäßigen Tagen zu gestatten, oder über die regulativmäßige Zeit hinaus ausdehn zu lassen, haben alle dazu zuständigen Behörden sparsamen Gebrauch zu machen. Ueber alle Fälle, in welchen sie eine solche Erlaubnis ertheilen, haben sie alsdau noch Schluß eines jeden Kalenderquartals der Kreishauptmannschaft übersichtliche Anzeige zu erstatten. Die Kreishauptmannschaft hat unter Benutzung dieser Anzeige den angeordneten sparsamen Gebrauch der erwähnten Ermächtigung zu überwachen. Dazu den Fall, daß von dieser Ermächtigung (Nr. 6 der Verordnung vom 20. Juni 1876) fernerhin zu reichlicher oder sonst unangemessener Gebrauch gemacht werden sollte, behält sich das Ministerium Entschließung wegen Beschränkung oder Aufhebung derselben vor.

Dresden, den 16. Februar 1893.

Ministerium des Innern. (gez.) v. Meydt.

Dass die Durchführung dieser Verordnung thatächlich eine niescheinende Wirkung haben kann, darf nicht unterstellt werden, es wird sich aber hierbei doch hauptsächlich darum handeln, auf welchen Standpunkt die Ortsbehörden stehen und ob dieselben die Angelegenheit streng oder mild behandeln wollen. Die Verordnung läßt allerdings eine Verschärfung bei Handhabung der Erlaubnißerhebung von Tanzmusiken zu, dieselbe kann jedoch nur als eine Instruktion für die Unterbehörden angesehen werden, da sich dieselbe, wie ausgeführt ist, nur auf die Auslegung des Gesetzes vom 25. Juni 1876 bezieht, wobei auf die schon zu Recht bestehenden Bestimmungen 1 bis 9 hingewiesen wird. Ein neues Gesetz ist durch die Verordnung durchaus nicht geschaffen, sondern es ist nur darauf hingewiesen, wie die Handhabung des Gesetzes vom 25. Juni 1876 geschehen soll. In der Hauptstadt richtet sich die Spitz des Geistes gegen eine vielfach eingerissene Unsitte, doch nämlich Gesellschaften, Vereine, Cafés und dergl. öfters Vergnügungen abhalten, zu welchen, da der Verein nur aus einzelnen Mitgliedern besteht, zahlreiche Gäste noch Erlegung eines bestimmten Betrages Zutritt haben. Für das pläte Land wird die neue Verordnung nur wenig oder auch gar keine Beschränkung bringen, weil dort bereits jetzt das Tanzregulativ gehandhabt wurde, für die Städte aber, wird sich wohl die Handhabung der Verordnung nicht in aller Strenge durchführen lassen, da nicht nur die saalbesitzenden Wirths in ihren Einnahmen bedeutend geschmälert, sondern wohl gar ruinirt werden würden, außerdem wäre die strenge Durchführung gleichzeitig eine Schädigung für alle Musiker, Kellner, Gastriter, Tanzmeister usw. Endlich würde auch die Stadtgemeinde einen hohen Gebührenaussfall zu verzeichnen haben. Die zahlreichen Petitionen, welche in dieser Angelegenheit an das Ministerium abgesandt werden, dürften wohl, und dies wollen wir im Interesse vieler gefährdeten Existenzien hoffen, baldigst eine Änderung der Verordnung herbeiführen. (M. Th.)

— Anhöhlisch der Reichstagsaufführung durften nachfolgende Bestimmungen von Interesse sein: Bundesrat und Reichstag üben gemeinsam die Reichsgesetzgebung aus. Die Vereinigung der Wehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetz erforderlich und ausreichend. Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrat (zusammen 56 Stimmen) 14 Stimmen gegen sich haben. — Zur Aufführung des Reichstags während der Legislaturperiode ist ein Beschluss des Bundesrates unter Zustimmung des Kaisers erforderlich. Wahlberechtigt zum Reichstag ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt, in dem Bundesstaat, wo er seinen Wohnsitz hat. Ausgeschlossen sind hiervon: Personen des aktiven Soldatenstandes, sowie Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen oder deren Vermögen sich im Konkurs befindet; ferner Personen, welche Armenunterstützung beanspruchen oder im letzten Jahre bezogen haben, sowie Dienstleistungen, denen der Vollzug der staatsbürglerlichen Rechte entzogen ist. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt und einem zum Reiche gehörigen Staat seit mindestens einem Jahr angehört hat, sofern er wahlberechtigt ist. — Die Zahl der Abgeordneten beträgt 397; hierzu kommen auf Sachsen 23, Preußen 236, Elsaß-Lothringen 15, Bayern 48, Württemberg 17, Baden 14, Hessen 9, Westfalen 1, Oldenburg 3, Braunschweig 3, Sachsen-Meiningen 2, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Coburg-Gotha 2, Anhalt 1.

2. Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuß 4, L. 1, Reuß j. L. 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Vübeck 1, Bremen 1 und Hamburg 3.

— Ueber die Staatsangehörigkeit und Gebürtigkeit der sächsischen Bevölkerung nach den fünf Volkszählungen von 1871 bis 1890 macht der Geheime Regierungsrath Prof. Dr. B. Böhmer im neuesten Heft der Zeitschrift des königlichen sächsischen statistischen Bureaus interessante Mittheilungen. Sachsen ist von allen größeren und mittleren deutschen Staaten derjenige, der die meisten Fremden zeigt und der von Volkszählung zu Volkszählung einen erneuten Fremdenzuwachs aufweist. Die sächsische Bevölkerung nach dem Stande vom 1. Dezember 1890 von insgesamt 3,502,684 Personen setzt sich zusammen aus 3,423,483 Reichsangehörigen, 79,142 Reichsausländern und 49 Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht zu ermitteln war. Während im Durchschnitt des deutschen Reiches auf 10,000 etwa 88 Reichsausländer entfallen, kommen in Sachsen daraus 226. Das Hauptgros der Reichsausländer (66,470 oder 1/3 aller Reichsausländer) bilden die Österreicher, was in der Lage Sachsen als Grenzland Böhmens und dem gegen sächsisch-böhmischem Verlehr begründet erscheint.

— Wie wir unseren Lesern schon jetzt mittheilen können, wird die Sächsische Staatsbahnhverwaltung auch in diesem Jahre Sonderzüge zu ermäßigten Fahrtpreisen nach München und in die Alpen verkehren lassen. Dieselben sollen am 15. Juli und 15. August von Dresden, Chemnitz und Leipzig abgelassen werden. Die Sonderzüge von Dresden bez. Chemnitz werden an den genannten Tagen etwa 1 Uhr Nachm. in Dresden-Alst. (Böh. Bf.) und etwa 3 1/2 Uhr Nachm. in Chemnitz, diejenigen von Leipzig dagegen etwa 2 1/2 Uhr Nachm. vom Bavar. Bahnhofe daselbst abgehen und am darauffolgenden Morgen gegen 6 Uhr in München eintreffen. Von München aus finden die Sonderzüge Fortsetzung nach Lindau, sowie nach Aufstein bez. Salzburg. Die Fahrtpreise, ebenso die sonstigen Bestimmungen werden in einer später erscheinenden Übersicht von der Sächs. Staatsseisenbahn-Verwaltung bekannt gegeben. Dieselbe ist unentzettelich von den Stationen der Sächsischen Staatsbahnen, ferner von den Ausgabestellen für Zusammenstellte Fahrkarteinheiten in Leipzig (Dresdner Bahnhof) und in Dresden-Alst. (Wienerstraße 13) zu beziehen. Von auswärts kommenden brieflichen Bestellungen ist 3 Pfg. Porto in Worte beizufügen.

Markranstädt, 9. Mai. In einer hiesigen Nachwohrenzirkulare kam ein in den mittleren Jahren stehenden Arbeiters der im vollen Gange befindlichen Maschinenwelle zu nahe. Der Arbeiter wurde von der Welle erfaßt und mehrere Male um dieselbe herumgeschleift. Dadurch trug er so schwere Verletzungen davon, daß er in das Krankenhaus gebracht werden mußte, wo er alsdau verstarb.

Plauen i. B., 9. Mai. Der bisherige hochgeachtete Vertreter unseres Wahlkreises, Herr Oberstaatsanwalt Dr. Hartmann, der einer der bekanntesten und tüchtigsten Abgeordneten der konservativen Partei im deutschen Reichstage war, hat bestimmt erklärt, nicht wieder kandidieren zu wollen. Diese Nachricht dürfte weit über die Grenzen unseres Wahlkreises hinaus in den Reihen der Ordnungsparteien lebhafte Bedauern hervorrufen.

Reichenbach, 8. Mai. Der 15jährige Schlosserlehrling Heinrich Winkler von hier ist gestern das Opfer des leichtsinnigen Umganges mit einem geladenen Gewehr geworden. Derselbe war im Gemeinschaft mit seinem jüngeren Bruder mit dem geladenen Gewehr in den elterlichen Garten gegangen; hier ging durch seine eigene Unvorsichtigkeit das Gewehr los; die ganze Ladung drang dem Unglückslichen in die linke Seite und bald darauf war er eine Tot.

Reichenbach i. B., 8. Mai. Ein geradezu empörender Vorfall ist am Freitag Abend im benachbarten Ober-Reichenbach vorgekommen. Es betrifft dieser Vorgang Herrn Gemeindevorstand Seidler, der als Bürgermeister in Zwönitz gewählt ist. In der letzten Gemeinderatssitzung sollte Rechnungsabschluß erfolgen, jedoch erst noch eine Privatsache des Herrn Gemeindevorstandes erledigt werden. Die Sicherstellung des noch schuldigen Betrages der von einem früheren Expedienten veruntreuten Gelder bereitstellend. Herr Seidler hatte sich nämlich verpflichtet, 2000 Mt. persönlich zu leisten und dieses bis auf 500 Mt. auch gethan, ein gewiß um so mehr anerkannterwerthes Vorgehen, wenn man bedenkt, daß Herr B. nicht gerade reich ist. Da nun Herr B. diese Angelegenheit nicht sogleich erledigen wollte, sondern erst nach beendeter Tagesordnung, drang der Gemeinderath auf sofortige Beschlusssfassung. Herr Seidler verließ darauf mit den Worten: "Klagen Sie meine Forderung ein; dann bitte ich aber auch Diejenigen zu verklagen, welche 10 Jahre lang die Gemeinde nicht reell bezahlt haben." Nunmehr sprang ihm ein als Millionär bekannter Fabrikbesitzer Namens Schneider nach und setzte ihn zur Rede. Schneider begnügte sich jedoch nicht mit Schimpfreien, er schlug Herrn Seidler auch ins Gesicht und insultierte ihn überhaupt in größtmöglicher Weise. Herr Seidler war leider zu schwach, um sich mit Erfolg des Angriffs erwehren zu können. Selbstredend erregt gedachter Vorgang im Orte betroffenes Aufsehen, umso mehr, als der Angreifer den gebildeten Ständen angehört. Die Angelegenheit wird für Herrn Schneider noch ein unlieckes Nachspiel haben, da die Sache zur Anzeige gelangt. (Dr. Anz.)

Crimmitschau, 8. Mai. Von den 148 Schülern, welche im Jahre 1892 den Unterricht in der hiesigen Fortbildungsschule besuchten, wurden 7 wegen Diebstahls, 4 wegen gefährlicher Körperverletzung, 3 wegen gemeinschaftlich begangenen Sittlichkeitsvergehens und je 1 wegen Blümverbrechens, Ohltröte und Betrugs gerichtlich bestraft. Die verhängten Strafen schwanken vom Verweis bis zu 2 Jahren Gefängnis. Recht erfreulich!!

Annaberg, 9. Mai. Der seitherige Vertreter des 21. Reichstagswahlkreises, der Nationalsozialist Herr Eugen Holzmann, hat mitgetheilt, daß er seine gegebene Zusage

zur Annahme eines Mandats für die kommende Reichstagswahl aus gesellschaftlichen Gründen zurücknehmen müsse.

Bauzen, 8. Mai. Heute wurde hier ein Heirats-Schwindler ermittelt und festgenommen. Derselbe hatte vor einiger Zeit die Bekanntschaft eines Dienstmädchen gemacht, sich dabei als Bahnbeamter ausgegeben, mit ihm ein Verhältnis angeknüpft und unter dem Versprechen, es zu heiraten, sowie unter den mannigfachsten Vorstellungen ihm binnen Kurzem eine Summe von 700 Mt. abgelöst. Die Sparmaße des Mädchens sind verloren, denn der Mensch hatte die ganze Summe bereits verbraucht.

Leipzig, 8. Mai. Die Briefträger und Gläubiger der Privatpostaufstalt "Courier" hielten gestern Nachmittag im "Dresdner Hof" eine Versammlung ab, die von etwa 130 Personen besucht sein möchte. Nach längeren Auscänderungen wurde beschlossen, das Unternehmen weiter zu führen und zu diesem Bevölkerung eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht zu begründen. Ueber das Vermögen des flüchtig gewordenen und steckbrieflich verfolgten früheren Besitzers Schmalzfuß soll bekanntlich der Konkurs beantragt werden. Das hinterlassene Defizit wurde, unter Einschluß der Kauionen, auf 30.000 Mt. angegeben.

Leipzig, 9. Mai. Am Sonntag Mittag wurde im Hauptpostgebäude in Görlitz ein rassirter Schwindler in der Person des stellunglosen 30jährigen Kaufmanns Zimmermann aus Breslau, der bis vor einigen Wochen in Leipzig wohnte, verhaftet. Derselbe hat in Leipzig, Dresden, Berlin und vermutlich auch in anderen größeren Städten in folgender Weise manipuliert. Er gab an seine eigene Adresse Hauptpostlagernd von irgend einem Vorort der obengenannten Städte aus einen kleinen Geldbetrag mittels Postanweisung auf. An demselben, bzw. dem darauffolgenden Tage erschien er dann an dem Bestimmungsort auf der Hauptpost und empfing, nachdem er sich gehörig legitimirt, die betreffende Postanweisung, um sie zu quittieren. Bei dieser Gelegenheit fälschte er die betreffende Postanweisung durch Anfügung eines Null derart, daß dieselbe über den zehnsachen Betrag lautete, dann empfing der Schwindler an einem anderen Schalter die bereffende Summe. In dieser Weise hat der Schwindler in Leipzig statt 3 Mt. 30 Mt. und in Dresden statt 8 Mt. 80 Mt. an sich gebracht.

+ Leipzig. Die "Leipz. Neuest. Nachr." melden heute: "In der gestern Abend im Kaisersaal der Centralhalle stattgehabten Versammlung des Allgemeinen Hausbesitzervereins zu Leipzig teilte Herr Rechtsanwalt Melos mit, daß am Montag Abend die kombinierten Ausschüsse des Stadtverordnetenkollegiums das Pleißenburgprojekt mit überwiegender Mehrheit angenommen hätten." Von anderer Seite wird uns mitgetheilt, daß nur darüber abgestimmt werden sei, ob die Herren im Prinzip mit dem Ankauf der Pleißenburg einverstanden seien. Ueber die Kaufbedingungen ist nicht abgestimmt worden."

Bon der bayrischen Grenze. Eine entzückliche Kunde durchließ am Mittag des 5. Mai den sonst so friedlichen Badeort Bernau, die Nachricht von der Ermordung des Königl. Bezirkarztes Dr. Soe. Derselbe war eben von einer Ausfahrt zu einem Patienten zurückgekehrt, als sich bei ihm der fröhliche Bader von Bischofsgrün Namens Michael Schmidt einzufand und vier Revolverschläge auf ihn abfeuerte, die den sofortigen Tod herbeiführten. Die grausige That dürfte Nach zum Grunde haben, doch heißt es auch, daß der Thäter schon seit längerer Zeit nicht mehr im Badebezirk seiner geistigen Berechnungsfähigkeit sei.

Vermischtes.

Das berühmte Nürnberger Käthenbier erschien am 4. d. seine zweite Auflage vor Gericht. Wie seiner Zeit mitgetheilt, hat der Braumeister der Denischen Brauerei hier, Georg Wagner, in einem Bierhude den Cadaver einer Käse mitgekocht und das gewonnene Bier mit anderem verschritten und dem Consumente übergeben. Wegen Rührungsmittelfälschung angezeigt, wurde Wagner am 14. Oktober 1892 von der hiesigen Strafammer freigesprochen, weil die Herren Experten, Medicinalrath Dr. Merkel und Vorstand der Berufsstation für Brauerei Dr. Prior dort, sich dahin äußerten, daß das Mitnehmen einer Käse das Bier weder falsch noch Ekel im gesundheitlichen Sinne erregt. Gegen das freiprechende Urteil legte die Königl. Staatsanwaltschaft Revision ein, welcher das Reichsgericht auch statigab, indem es die Sache zur nochmaligen Verhandlung zurückwies, weil der Begriff des Verdorbeneins zu eng begrenzt gewesen. Medicinalrath Dr. Merkel bleibt im Allgemeinen auf seinem früheren Standpunkt stehen und erklärt, daß die Substanz des Bieres durch das Mitnehmen einer Käse nicht als verdorben zu erachten sei; als Mensch müsse er solches Getränk aber als zum menschlichen Genüsse ungeeignet bezeichnen. Nach seiner Ansicht werden in anderen Brauereien, besonders in Belgien, Kalbsknochen im Biere gehalten, um eine bessere Bährung zu erzielen. Das Gutachten des Herrn Prior deckt sich mit dem ersten. Er bezeichnet es als Pflicht, daß ein Braumeister vom menschlichen Standpunkt aus solches Bier nicht verkaufe, sondern weglaufen läßt. Herr Michel, Director der Brauschule in München, nimmt an, daß die Käse schon in Verwendung übergegangen gewesen, da sie nach Aussagen der Zeugen gehoben habe. In diesem Falle sei das Bier als stark verdorben zu erachten, da es Ekel erregt und nicht alle von dem Cadaver herrührenden Stoffe durch die Bährung ausgestoßen werden. Bei ihm würde das Bier weggeschüttet werden. Das hätte auch der Braumeister Wagner thun sollen. Die Annahme des Herrn Prior, daß das Mitnehmen von Ratten und Mäusen keine Seitenheit sei, beläuft sich auf den Standpunkt, daß Mäuse keine Seitenheit haben. — Herr Landgerichtsrath Dr. Hofmann von hier bezeichnet das Bier nicht für gesundheitlich und verdorben vom chemischen Standpunkt aus, vom Standpunkt